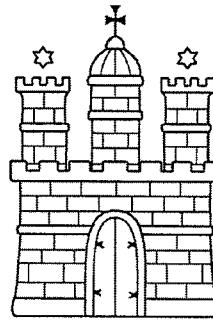


GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

HEnW KommunalEnergie GmbH

in der Fassung vom 8. Januar 2025



NOTARIATSURKUNDE

DES HAMBURGISCHEN NOTARS

DR. MICHAEL VON HINDEN

Bestätigter Gesellschaftsvertrag
der
HEnW KommunalEnergie GmbH

Übersicht

§ 1 Firma der Gesellschaft, Sitz	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile	3
§ 4 Organe der Gesellschaft	3
§ 5 Geschäftsführung	4
§ 6 Vertretung der Gesellschaft	4
§ 7 Gesellschafterversammlung	4
§ 8 Geschäftsjahr	6
§ 9 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex	6
§ 10 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss	6
§ 11 Gleichstellung	7
§ 12 Beziehungen zur FHH, Beteiligungen	7
§ 13 Bekanntmachungen	8
§ 14 Schlussbestimmungen	8

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

HEnW KommunalEnergie GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Planung, Errichtung und der Betrieb von umweltverträglichen, CO2-armen und effizienten Energieversorgungslösungen für die Freie und Hansestadt Hamburg, ihre Behörden, ihre Körperschaften, ihre Anstalten, ihre Stiftungen und ihre sonstigen Unternehmen sowie Beteiligungen, um damit einen dauerhaften Beitrag zur Sicherstellung der Klimaschutzziele der Freien und Hansestadt Hamburg zu leisten.

Insbesondere übernimmt die Gesellschaft folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung und Umsetzung von innovativen, CO2-armen, ökologischen und den Klimaschutzz Zielen der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechenden Energieversorgungslösungen für neue Stadtentwicklungsprojekte, Quartiere, Bestands- und Neubauten und sonstige kommunale Liegenschaften,
- b) Überarbeitung und Anpassung von bestehenden Energieversorgungskonzepten der Freien und Hansestadt Hamburg, ihrer Behörden, ihrer Körperschaften, ihrer Anstalten, ihrer Stiftungen und ihrer sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen sowie Beteiligungen,
- c) Planung, Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Ausbau von Photovoltaikanlagen und Anlagen zur Erzeugung wie auch Speicherung von Wärme, Kälte und Energie sowie den erforderlichen Leitungen und Einrichtungen zur Verteilung,
- d) Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Beratung, Planung, Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Ausbau von Photovoltaikanlagen sowie von Energie- und Wärmeversorgungslösungen.

(2) Weiterer Unternehmensgegenstand ist die Erzeugung, Beschaffung und der Vertrieb von Energien jeder Art, insbesondere elektrischer Energie, Wärme, Kälte und Brennstoffen.

-
- (3) Die Gesellschaft richtet ihr Handeln an wirtschaftlichen Grundsätzen aus und ist dem Klimaschutz sowie den ökologischen, energie- und umweltpolitischen Zielen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und der sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen (z.B. Standort-, arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen) verpflichtet.
 - (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die den Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar fördern und/oder diesem dienen. Hierbei wird sie sicherstellen, dass sie stets im Verhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg, ihren Unternehmen und sonstigen Beteiligungen die kartellvergaberechtlichen Anforderungen an eine so genannte Inhousegesellschaft erfüllt. Sie kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung anderer Unternehmen bedienen, nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder gründen und sich an solchen Unternehmen in jeder zulässigen Form beteiligen und Kooperations- und Unternehmensverträge abschließen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.000,00 (in Worten: ein-hunderttausend Euro).
Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (2) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),
- 2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5
Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

§ 6
Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrfachvertretung) befreit werden.

§ 7
Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,
 4. die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sowie über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.
 5. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,

-
- 6. die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 12 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.

(2) Der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen ferner:

- 1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokurstinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
- 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsanweisung festgelegten Wertgrenze,
- 3. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer in einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsanweisung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
- 4. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer in einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsanweisung festgelegten Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmeverolumen überschritten wird,
- 5. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokurstinnen, Handlungsbevollmächtigte und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
- 6. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
- 7. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann für bestimmte Arten von Geschäften ihre Zustimmung allgemein erteilen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung bestimmt in einer von ihr zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (5) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 8 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 9 **Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex**

Die Geschäftsführung erklärt jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 10 **Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.

-
- (3) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein, soweit eine solche von der Gesellschaft betrieben wird; ersetztweise über die Internetseite der Gesellschafterin. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

§ 11

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§12

Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der

Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§14

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Bescheinigung
des Notars
Dr. Michael von Hinden,
mit dem Amtssitz in Hamburg,
Alstertor 14, 20095 Hamburg,
zur Änderung des Gesellschaftsvertrags
nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrags
der

HEnW KommunalEnergie GmbH
mit dem Sitz in Hamburg
(Amtsgericht Amtsgericht Hamburg, HRB 116349)

mit dem am 8. Januar 2025 zur UVZ-Nr. 42/2025 VH des Notars Dr. Michael von Hinden in Hamburg
gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen
mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags
übereinstimmen.

Hamburg, den 14. Januar 2025

Dr. Michael von Hinden, Notar

